



Niederschrift über eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Heute, am _____ wurde

Vor- und Zuname

geboren am:

Funktion: Geschäftsführung Projektleitung Mitarbeitende Person

Firmenbezeichnung

im Rahmen der Tätigkeit für die Aufgabenstellung

(BfS-Bestell-Nummer: 1145/25-001)

auszuführende Tätigkeit / Aufgaben

Unterhalts- und Glasreinigung der BfS-Liegenschaft in Berlin-Karlshorst – Los 1 Gebäudereinigung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I, S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet und gilt damit im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch als besonders verpflichtete Person. Somit können auf o. g. Person nachfolgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) Anwendung finden:

- Landesverrat gemäß § 97b Absatz 2 StGB
- Gefangenenbefreiung gemäß § 120 Absatz 2 StGB
- Verwahrungsbruch gemäß § 133 Absatz. 3 StGB
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 Abs. 3 StGB
- Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 2 StGB
- Verwertung fremder Geheimnisse gemäß § 204 StGB
- Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB
- Bestechlichkeit gemäß §§ 332, 335 StGB
- Verletzung von Dienstgeheimnissen und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b Abs. 1 Nr. 2 StGB
- Verletzung von Steuergeheimnissen gemäß § 355 Absatz 2 StGB
- Nebenfolgen gemäß § 358 StGB

Die verpflichtete Person erklärt hiermit, über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden zu sein (§ 1 Absatz 2 Verpflichtungsgesetz) und erhält eine Abschrift dieser Niederschrift. Von der Aushändigung einer Abschrift kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist (§ 1 Abs. 3 Verpflichtungsgesetz).

Ausführende Person

Bundesamt für Strahlenschutz

Unterschrift der besonders verpflichteten Person

Unterschrift belehrende/verpflichtende Person